

An den
Vorsitzenden des Sportausschusses
Herrn Bernhard Hoppe-Biermeyer MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1652

A16

22. September 2023
Seite 1 von 1

9. Sitzung des Sportausschusses am 26. September 2023
Bericht der Landesregierung zum TOP 9
„Digitalisierung gemeinnütziger Sportorganisationen in NRW 2023“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zum o.g. Tagesordnungspunkt übersende ich den durch die Fraktion der SPD erbetenen Bericht.

Ich darf darum bitten, diesen im Vorfeld der in der kommenden Woche stattfindenden Sitzung des Sportausschusses an die Mitglieder weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Milz

9. Sitzung des Sportausschusses am 26. September 2023

Bericht der Landesregierung zu TOP 9 „Digitalisierung gemeinnütziger Sportorganisationen in NRW 2023“

Im Rahmen der Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe (REACT-EU) Initiative, die zur „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“ dienen soll, hat das Land Nordrhein-Westfalen dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen und seinen Mitgliedsorganisationen sowie weiteren in Nordrhein-Westfalen ansässigen gemeinnützigen Sportorganisationen Mittel zur Digitalisierung zur Verfügung gestellt. Insgesamt stellt die Europäische Union (EU) für das REACT-EU-Programm 260 Millionen Euro zusätzlich im Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Nordrhein-Westfalen bereit. Für den Programmaufruf zur Digitalisierung gemeinnütziger Sportorganisationen wurden für das Jahr 2023 zunächst 30 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Das REACT-EU-Programm wird federführend durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE) umgesetzt.

Die Umsetzungskriterien sind auf Rechtsgrundlage der Europäische Union (EU) erfolgt. Ein Kriterium setzt die Verausgabung der vorhandenen Mittel bis zum 31.12.2023 voraus. Um dieser Maßgabe gerecht zu werden, wurde zwischen dem MWIKE und der Sportabteilung eine Zeitplanung erarbeitet. Diese beinhaltete, dass die Anträge der antragsberechtigten Sportorganisationen bis zum 31.03.2023 bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung gestellt werden mussten, damit nach Übersendung des Zuwendungsbescheides die Verwendungsnachweise bis zum Ende des Durchführungs- und Bewilligungszeitraum am 30.09.2023 vorliegen können. Die Mittel werden dann in der Zeit bis zum 31.12.2023 durch die Bezirksregierung ausgezahlt. Eine Anpassung der Antragsfristen war somit durch die Aufstockung der Fördermittel nicht möglich (Frage 1).

Die Sportorganisationen wurden in regelmäßigen Videokonferenzen in Kooperation mit dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen über die verschiedenen Verfahrensschritte informiert. Für das Verfahren der Weiterleitung wurden zusätzliche Videokonferenzen mit den Kreis- und Stadtsportbünden durchgeführt. Bei diesen Terminen konnten die Kreis- und Stadtsportbünde ihre Eindrücke im Hinblick auf das Weiterleitungsverfahren schildern. Hierbei wurde erkennbar, dass viele Kreis- und Stadtsportbünde seitens der Vereinsbedarfe überzeichnet waren, weshalb im federführenden Ressort zusätzliche Mittel angefragt wurden und weitere Mittel in Höhe

von 12 Mio. Euro bereitgestellt werden konnten. Die Anpassung der Förderrichtlinie erfolgte zum 01.08.2023.

Insgesamt wurden 207 Anträge von möglichen 227 antragsberechtigten Organisationen bis zum 31.03.2023 bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung gestellt. Die 207 Anträge wurden seitens der Bezirksregierungen mit einem Volumen von 29,45 Mio. Euro bewilligt. Durch die Festsetzung der Antragsfristen, die aus der Vorgabe der Mittelverausgabung im Jahr 2023 resultieren, konnte der Kreis der antragsstellenden Organisationen nicht erweitert werden, sodass auch nach Aufstockung der Mittel 207 Anträge vorliegen, nun jedoch 37,12 Mio. Euro bewilligt werden konnten. 156 Sportorganisationen haben Gebrauch von der Möglichkeit der Erhöhung der Zuwendung gemacht und einen Änderungsantrag gestellt. Insbesondere durch die Möglichkeit der Weiterleitung können eine Vielzahl an Sportvereinen und Sportorganisationen vom Digitalisierungsprogramm partizipieren (Fragen 2,3,4).

Im Einzelnen werden die antragsberechtigten Sportorganisationen in Anlehnung an die Förderrichtlinie (FRL) wie folgt kategorisiert:

- Kreis- und Stadtsportbünde mit der Möglichkeit der Weiterleitung an die ortsansässigen Sportvereine (vgl. Nr. 5.3 a) b) und c) der FRL),
- Verbandssportschulen (vgl. Nr. 5.3 d) der FRL),
- NRW-Sportfachverbände, Regionalverbände und Kreis- und Stadtsportbünde für die eigene Geschäftsausstattung (vgl. Nr. 5.3 e) der FRL) sowie
- für breitensportfachliche Aufgaben des Landessportbundes, der Bundessportfachverbände und der Sportinstitutionen (vgl. 5.3 f) der FRL).

Daraus ergeben sich für die Empfängergruppen folgende bewilligte Mittel (Fragen 3,4):

	Zunächst	Erhöhung
a)	9.200.000 €	10.930.000 €
b)	9.900.000 €	10.920.000 €
c)	4.500.000 €	4.500.000 €
d)	2.750.000 €	4.100.000 €
e)	2.457.391 €	5.352.391 €
f)	619.715 €	1.314.715 €
Gesamt	29.445.106 €	37.117.106 €

Im Rahmen einer Abfrage haben die Kreis- und Stadtsportbünde eine Überzeichnung oder Unterzeichnung mitgeteilt (Frage 5). Im Ergebnis (Stand: 15.09.2023) waren 34 Kreis- oder Stadtsportbünde von den Meldungen der ortsansässigen Vereine überzeichnet. Bei 12 Kreis- und Stadtsportbünden haben die zur Verfügung stehenden Mittel ausgereicht. Von 8 Kreis- und Stadtsportbünden liegt keine Information vor. In der nachfolgenden Tabelle sind die Rückmeldungen differenziert aufgeschlüsselt:

Organisation	Über- zeichnung	Unter- zeichnung	Keine Info
Stadtsportbund Düsseldorf e. V.	x		
Stadtsportbund Duisburg e.V.		x	
Essener Sportbund e. V.	x		
Stadtsportbund Krefeld e. V.			x
Stadtsportbund Mönchengladbach e. V.	x		
Mülheimer Sportbund a. d. Ruhr e. V.	x		
Stadtsportbund Oberhausen e. V.		x	
Sportbund Remscheid e. V.		x	
Solinger Sportbund e. V.	x		
Stadtsportbund Wuppertal e. V.			x
Kreissportbund Kleve e. V.	x		
Kreissportbund Mettmann e. V.	x		
Sportbund Rhein-Kreis Neuss e. V.	x		
Kreissportbund Viersen e. V.	x		
Kreissportbund Wesel e. V.	x		
Stadtsportbund Aachen e. V.			x
Stadtsportbund Bonn e. V.	x		
Stadtsportbund Köln e. V.	x		
Sportbund Leverkusen e. V.	x		
RegioSportBund Aachen e. V.	x		
Kreissportbund Düren e. V.	x		
Kreissportbund Rhein-Erft e. V.	x		
Kreissportbund Euskirchen e. V.	x		
Kreissportbund Heinsberg e. V.	x		
Kreissportbund Oberberg e. V.	x		

Kreissportbund Rheinisch-Bergischer Kreis e. V.	x		
Kreissportbund Rhein-Sieg e. V.	x		
Bottroper Sportbund e. V.			x
Gelsensport (SSB Gelsenkirchen) e. V.		x	
Stadtsportbund Münster e. V.	x		
Kreissportbund Borken e. V.		x	
Kreissportbund Coesfeld e. V.	x		
Kreissportbund Warendorf e. V.			x
Kreissportbund Recklinghausen e. V.			x
Kreissportbund Steinfurt e. V.	x		
Stadtsportbund Bielefeld e. V.	x		
Kreissportbund Gütersloh e. V.	x		
Kreissportbund Herford e. V.	x		
Kreissportbund Höxter e. V.		x	
Kreissportbund Lippe e. V.		x	
Kreissportbund Minden-Lübbecke e. V.		x	
Kreissportbund Paderborn e. V.	x		
Stadtsportbund Bochum e. V.	x		
Stadtsportbund Dortmund e. V.		x	
Stadtsportbund Hagen e. V.		x	
Stadtsportbund Hamm e. V.		x	
Stadtsportbund Herne e. V.	x		
Kreissportbund Ennepe-Ruhr e. V.		x	
Kreissportbund Hochsauerlandkreis e. V.	x		
Kreissportbund Märkischer Kreis e. V.	x		
Kreissportbund Olpe e. V.			x
Kreissportbund Siegen-Wittgenstein e. V.	x		
Kreissportbund Soest e. V.	x		
Kreissportbund Unna e. V.		x	
	34	12	8

Eine valide Aussage darüber, welche Anschaffungen konkret gefördert wurden, kann erst nach Abschluss des Verwendungsnachweisverfahrens getroffen werden (Frage 6).

Die bürokratischen Herausforderungen des Digitalisierungsprogramms aus EFRE-Mitteln ist im Vergleich zur sonstigen Ausgestaltung von Sportförderprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen als höher anzusehen. Dies betrifft sowohl die Antragsstellung als auch die Verwendungsnachweisprüfung, da jeweils mehr Unterlagen und Fotos der Anschaffung einzureichen sind. Die grundsätzliche Ausgestaltung und Umsetzung des Digitalisierungsprogramms ist jedoch aufgrund von Kriterien und einer Rechtsgrundlage der EU erfolgt, sodass das Land Nordrhein-Westfalen keinen direkten Einfluss auf die Rahmenbedingungen hatte. Im Rahmen der Möglichkeiten des Landes Nordrhein-Westfalen wurden jedoch bürokratieerleichternde Maßnahmen vorgenommen. So wurden beispielsweise unterschiedliche Formulare im Verwendungsnachweisverfahren zusammengelegt. Hierdurch kann die EU-Rechtskonformität gewährleistet werden und gleichzeitig entsteht eine Erleichterung für die antragsberechtigten Sportorganisationen (Frage 7).

Bei der Ausgestaltung künftiger Sportförderprogramme wird weiterhin versucht, den bürokratischen Aufwand für die Sportvereine und Sportorganisationen so gering wie möglich zu halten. Als Beispiel ist das Programm „Moderne Sportstätte 2022“ zu nennen.

Im Hinblick der verschiedenen REACT-EU-Programme ist eine Evaluation explizit für das Digitalisierungsprogramm gemeinnütziger Sportorganisationen nicht vorgesehen (Frage 8).